



1306



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is mostly obscured by the paper's texture and the stamp.

19 May 1676.

Wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt

Wörlitz / fügen allen und jeden Bürgern und Inwohnern / und sonst Männiglich hiermit zu wissen / demnach wir bishero nicht ohne mißfallen erfahren müssen / das ein und ander in gemeiner Stadt Willkühr enthaltener Policey-Punct / obnerachtet dieselbe von uns fleißig erinnert / von den wenigsten beobachtet und gehalten worden / dannhero wir vor nötig zu sein befunden / solche durch öffentlichen Anschlag zu Männigliches Wissenschafft zu bringen; Gebieten demnach hiermit ernstlich und bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe / das ins gemein ein jeder sich seines schuldigen Gehorsams von selbst bescheiden / und sonderlich folgender Verordnung gemäß bezeigen und verhalten soll.

1. Und vor allen Dingen / soll ein jeder / der sich allhier zu Wörlitz in der Stadt oder Vorstadt nehren und aufhalten wil / daß Bürgerrecht binnen Monats frist / von Zeit seiner Anherkunft anzurechnen / zugewinnen / wie den auch die jenigen / so schon zeithero sich alhier aufgehalten / solches von dato an in ebenmäßiger Frist zu thun / schuldig seyn.
2. So soll auch ein jeder / der bey hiesiger Stadt sich ansässig macht / ihm das erkaufte Grundstück alsobald nach vollzogenen contract vor uns den Rathe gebührlich verreichen und verschreiben lassen / massen den solches die jenigen / so von den Ihrigen unbewegliche Güther ererbet / oder sonst zu recht an sich gebracht / gleicher gestalt werckstellig zu machen schuldig seyn sollen.
3. Ein jeder Wirth soll das Feuer und Licht wohl in acht nehmen / auch die Seinigen dahin halten / das dadurch kein Schade noch Unglück entstehen möge / welches der verursacher an Leib und Guth zu büßen schuldig / dannhero nicht verstaten / das sein Gesinde oder die Hausgenossen mit blossen Lichtern / in den Hause / auf den Böden / in Ställen / und andern besorglichen Orten herum gehen / noch weniger mit Spähnen oder Riebne
4. Soll niemand keinen überflüssigen Vorrath an Holz und Stroh schlechter dinges aber kein Heu noch Stroh / in der Stadt auf die Böden legen / bey Straffe 10. Schock.
5. Jedermann soll die Strohdächer in der Vorstadt / wo dieselben annoch zu befinden / förderambst abschaffen / bey Straffe 10. Schock.
6. Soll ein jeder Wirth die Rauchfänge und Feueressen im baulichen wesen halten / und solche des Jahres über zum wenigsten zweymal kehren und reinigen lassen / bey Straffe 10. Schock.
7. So soll auch ein jeder Wirth sein Haus mit Ledernen Eimern / Spritzen / Feuerhacken / und Leitern versehen / und da über verhoffen / welches doch Gott in allen Gnaden verhütten wolle / einige Feuers-Gefahr entstehen solte / jederman der hiebevorn gerichteten Feuer-Ordnung gemäß sich bezeigen und verhalten.
8. Und damit in der Noth kein mangel irgends wo an Wasser sey / soll ein jeder Wirth die ihm zustehende Brunnen beständig und richtig erhalten / oder getwärtig seyn / das solche von uns ex officio angerichtet / und die Unkosten von dem Wirth gefodert werden sollen.
9. Die auff den Böden und vor den Thüren auff den Gassen gesetzte Wasserfasser / soll ein jeder Wirth / sonderlich zur JahrMarcks- und durren Sommers-Zeit / stets mit Wasser gefüllet halten; alles bey willkührlicher Straffe.
10. Ohne unser des Rathes oder doch des regirenden Herrn Burger-Meisters vortwissen / niemanden der nicht in Bürgerrecht gefessen / er sey Adell oder Unadel / behausen / oder einmitten lassen / bey Straffe 10. Schock.
11. Des Nächlichen Aufgiessens soll jederman sich gänzlich enthalten / bey Straffe so wohl des Wirthes / bey dem solches geschähet / als auch dessen / der es thut / jedes 2. Schock.
12. So soll auch der ausgetragene Lünger / Roth / Schut und Abeeram auf der Gassen vor den Haussthüren und andern Orten allenthalben alsobald hinweg geführet / und über den andern Tag nicht liegen bleiben / oder gewärtig seyn / das solcher von den Stall-Pferden auff gemeiner Stadtdäcker abgeführet werden solle / massen denn auch der in der Stadt aufgekaupte Lünger und Schut alsobald gebdrigen Orthes hingeschafft / und in der Vorstadt nicht abgeschüttet werden soll.
13. Weil auch sonderliche Klage geführet wird / daß einiaz Müde nicht nur von den bösen Weibern / Mädchen / Buben / Weibern und Weibhoden / als auch in der Vorstadt / hinter der Meißbaderey und auf der Viehweiden / da täglich viel Volckes hart vorbey gehen muß / auch ander Orthen mehr hin austragen / und also öffentlich zum Abscheu liegen lassen / soll solches ernstlich untersaget seyn / bey Straffe des Wirthes / bey dem es ausgetragen wird / und auch des austragenden Besindes / nebens den Gefängnis 5. Schock.
14. Es soll kein Bürger / Handwerker / oder Einwohner / auch kein Becker / noch Küchler / in der Stadt / weder Schwein / Schaff / noch Riendvieh halten.
15. Auch niemand in der Stad Hünner / Gänse und Enten auf der Gassen umblaffen lassen.
16. In denen Vorstädten und Gärten / sollen die jenige die nicht bey ihren Häusern und Höfen hierzu gelegenheit haben / der haltung solchen Feder-Viehes gänzlich müßig gehen / auch von niemanden umbfliegende Tauben / als woraus nicht wenig Unrath / Zanck und widerwillen zwischen denen Nachbarn zu entstehen pfleget / gehalten werden. Alles bey willkührlicher Straffe.

Darnach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und unnachbleiblicher Straffe zu hütten wissen wird. Urkundlichen wir unser gemeiner Stadt Inseigel hierauff drucken lassen. So geschehen Wörlitz den 19. May, Anno 1676.



Handwritten text in a Gothic script, likely a manuscript page. The text is arranged in several lines, with some words appearing to be in a different script or dialect than the main body of text.

Handwritten text in a Gothic script, continuing the manuscript's content. The lines are somewhat faded and difficult to read.

21

Handwritten text in a Gothic script, located at the bottom of the page. It appears to be a continuation of the text from the top of the page.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7